

262 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

Bericht

des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die Regierungsvorlage (246 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (2. Marktordnungsgesetz-Novelle 1970)

Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt eine Verlängerung des Marktordnungsgesetzes um ein weiteres Jahr vor und enthält eine Reihe technischer Verbesserungen, die in ihrer Gesamtheit eine wesentlich wirksamere Anwendung des Gesetzes erwarten lassen, sowie die Einleitung einer ersten Phase von Maßnahmen zur Rationalisierung und Strukturverbesserung in der Milchwirtschaft.

Eine zusätzliche Belastung des Bundeshaushaltes durch die vorgeschlagenen Maßnahmen wird nicht eintreten.

Der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1970 in Verhandlung gezogen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Ing.

Dr. Zittmayr, Pfeifer, Pansi, Vollmann und Koller sowie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Doktor Oskar Weihs.

Zu der Regierungsvorlage wurde von den Abgeordneten Pfeifer, Minkowitsch und Meißl ein Abänderungsantrag gestellt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf wurde unter Berücksichtigung der diesem Bericht beigedruckten Abänderungen vom Ausschuss einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für Land- und Forstwirtschaft den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen, dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (246 der Beilagen) mit den angeschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, am 4. Dezember 1970

Deutschmann
Berichterstatter

Minkowitsch
Obmann

Abänderungen

zum Gesetzentwurf in 246 der Beilagen

1. Art. II Z. 5 hat zu lauten:
- „5. Im § 10 Abs. 1 tritt an Stelle des Wortes ‚Transportkostenvergütungen‘ das Wort ‚Transportkostenzuschüssen‘.“
2. Art. II Z. 11 hat zu entfallen; die folgenden Z. 12 bis 27 erhalten die Bezeichnungen 11 bis 26.
3. In der mit Art. II Z. 12 (neu) vorgeschlagenen Fassung des § 23 Abs. 1 ist nach dem Wort „Waren“ in der lit. c ein Punkt zu setzen; die folgenden Worte des Absatzes sind zu streichen.
4. Art. II Z. 28 hat zu entfallen; die folgenden Z. 29 bis 34 erhalten die Bezeichnungen 27 bis 32.
5. Die mit Art. II Z. 31 (neu) vorgeschlagene Fassung des § 53 Abs. 1 hat zu lauten:
- „(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat darüber zu wachen, daß die Fonds bei ihrer Geschäftsführung und Gebarung die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen einhalten. Zu diesem Zweck ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu den Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse einzuladen; er kann sich durch Beamte seines Ministeriums vertreten lassen. Weiter sind die Bundesminister für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen einzuladen, die sich durch je einen Beamten ihres Ministeriums vertreten lassen können. Den genannten Bundesministern beziehungsweise ihren Vertretern kommt bei den Sitzungen beratende Stimme zu. Ihnen sind die Protokolle über die Sitzungen der Kommissionen und der geschäftsführenden Ausschüsse vorzulegen.“
6. Art. II Z. 35 hat zu entfallen; die Z. 36 erhält die Bezeichnung 33.
7. Art. IV Abs. 4 hat zu lauten:
- „(4) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind
- hinsichtlich des Artikels I die Bundesregierung,
hinsichtlich des durch Artikel II Z. 4 geänderten § 9 Abs. 4 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
hinsichtlich des durch Artikel II Z. 31 geänderten § 53 Abs. 1 die Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, für Inneres, für Handel, Gewerbe und Industrie und für Finanzen,
hinsichtlich des durch Artikel II Z. 11 geänderten § 18 des durch Artikel II Z. 32 geänderten § 55 Abs. 2 und des Artikels III Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen,
hinsichtlich des Artikels III Abs. 2 die zur Vollziehung der §§ 17 bis 21 des Marktordnungsgesetzes 1967 in der geltenden Fassung berufenen Bundesminister und
hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.“